



Vereinsstatuten

Verein „Tai Chi Club Wil“
mit Sitz in Wil-Bronschhofen

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Tai Chi Club“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Wil-Bronschhofen.

2. Zweck

Der Verein bezweckt die Ausübung und Verbreitung der traditionellen chinesischen Bewegungs- und Kampfkunst Tai Chi Chuan (Taijiquan) und deren kulturellen Hintergrund.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Der Beitrag beträgt CHF 365.- pro Mitglied im Jahr.

4. Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse an Tai Chi hat.

Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person kann werden, wenn sie sich für Tai Chi interessiert, und den Verein Tai Chi Club Wil unterstützt ohne notwendigerweise an Vereinsaktivitäten teilzunehmen.

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss schriftlich an den Präsidenten gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.



7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand

8. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt. Den Zeitpunkt bestimmt der Vorstand.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder einen Monat zum voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Behandlung der Ausschlussrekurse

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen, nämlich dem Präsidenten und dem Kassier.

Der Vorstand vertritt den Verein nach Aussen und führt die laufenden Geschäfte.

10. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Unterschrift des Präsidenten.

11. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.



12. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn die Hälfte der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 30. November 2012 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der Präsident:


.....
Lukas Häne



Die Protokollführerin:


.....
Qin Deng